dgti

Juristische Anerkennung der geschlechtlichen Identität in Deutschland

Trans*Inter* Tagung München
6.5.2016

Nicole Faerber

Zu meiner Person...

- Ingenieurin, 45, aus eigener Betroffenheit interessiert
- Ich bin **keine** Juristin

  → Dies ist meine persönliche, „unprofessionelle“ Sicht

- Engagiert in
  - Selbsthilfe Siegen, Vorstand LSBT Zentrum andersROOM
  - Vorstand der dgti
  - Trans* Selbstilfe in NRW
  - Vorstand des Bundesverband Trans*

Ablauf

dgti

- Etwas Ertüchtigung
  Wenn der Platz ausreicht,
  alle einmal aufstehen bitte!
- Einleitender Input
- Moderierte Diskussion
- Ergebnissammlung / -sicherung

Barometer

dgti

- Ein gedachter Strahl in Mitten des Raums,
  von einem Minimum zu einem Maximum,
  von gar nicht zu ganz viel,
  von Nein zu Ja
- Wer kann und möchte gehe zu der Position auf dem Strahl, die in etwa der persönlichen Antwort auf die gestellte Frage entsprechen würde.

Barometer – Frage 1

dgti

- Wie zufrieden bist Du mit der aktuellen Situation der juristischen Anerkennung der geschlechtlichen Identität in Deutschland?

Barometer – Frage 2

dgti

- Glaubst Du, dass es in anderen Ländern besser ist?

Barometer – Frage 3

dgti

- Glaubst Du, dass Deine aktuelle persönliche Lebenssituation besser sein könnte, wenn die rechtliche Situation anders wäre?

Danke !

dgti

- Kurzer Input
  - zur Vorgeschichte und Umfeld
  - aktuellem Stand

Worum geht es?

dgti

- Rechtliche Anerkennung der persönlichen geschlechtlichen Identität und daraus erwachsener Folgen
- Wofür ist das nötig?
  - Korrekte Anrede
  - Verwendung des Vornamens
  - Verhinderung von Diskriminierungssituationen durch falsche geschlechtsspezifische Zuweisungen
  - Amtsakte und Beurkundungen,
    Heirat, Grundbuch, Handelsregister

Was bisher geschah...

dgti

- Bis heute ist „Transsexualität“ die einzige Grundlage zur rechtlichen Anerkennung
- Vor dem

  Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (TSG)

  von 1980, in Kraft getreten 1981, waren alles Einzelfallentscheidungen – Individualklagen Person gegen den Staat

Das Transsexuellengesetz - TSG

dgti

- Aktuelle Voraussetzungen zur Vornamens- und/oder Personenstandsänderung, §1(1):
  1) sie sich auf Grund ihrer ***transsexuellen Prägung*** nicht mehr dem in ihrem Geburtseintrag angegebenen Geschlecht, sondern dem anderen Geschlecht als zugehörig empfindet und ***seit mindestens drei Jahren*** unter ***dem Zwang steht***, ihren Vorstellungen entsprechend zu leben,
  2) mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass sich ihr Zugehörigkeitsempfinden zum anderen Geschlecht nicht mehr ändern wird,

Das Transsexuellengesetz - TSG

dgti

- Teil des Verfahrens zur Vornamens- und/oder Personenstandsänderung, §4:

  3) Das Gericht darf einem Antrag nach § 1 nur stattgeben, nachdem es die Gutachten von zwei Sachverständigen eingeholt hat, die auf Grund ihrer Ausbildung und ihrer beruflichen Erfahrung mit den besonderen Problemen des Transsexualismus ausreichend vertraut sind.

- „Ausbildung … und ihrer beruflichen Erfahrung mit … Transsexualismus“ bedeutet de-facto, dass Gutachter aus der psychologischen Fachrichtung kommen müssen
- „Transsexualismus“ verweist auf die medizinische Diagnose F64.0, eine Psychopathologie

Das Transsexuellengesetz - TSG

dgti

- Seit 1981 sieben Bundesverfassungsgerichtsurteile gegen das TSG:
  1) 1982 - 1 BvR 938/81 – Aufhebung der Altersgrenze für den Geschlechtswechsel bei Antrag nach § 8 (Personenstand)
  2) 1983 - 1 BvL 38,40,43/82 – Aufhebung der Altersgrenze für Namensänderung bei Antrag nach § 1 TSG (Vorname)
  3) 1996 - 2 BvR 1833/95 – Recht auf Selbstbestimmung und Anrede
  4) 2005 - 1 BvL 3/03 – keine Aberkennung des Vornamens bei Eheschließung § 7 TSG

Das Transsexuellengesetz - TSG

dgti

- Seit 1981 sieben Bundesverfassungsgerichtsurteile gegen das TSG, Fortsetzung:

5) 2006 - 1 BvL 1,12/04 – Ausschluss von nicht Deutschen bzgl. § 1 und § 8 TSG, die nur geduldet sind, aber nicht nur vorübergehend in Deutschland leben, ist nicht verfassungsgemäß
6) 2008 - 1 BvL 10/05 -- die Ehelosigkeit als Voraussetzung für die Geschlechtsänderung ist mit dem GG unvereinbar
7) 2011 - 1 BvR 3295/07 - Sowohl genitalangleichende Operationen als auch die dauerhafte Fortpflanzungsunfähigkeit als Voraussetzung für die Personenstandsänderung unzulässig

Deutsche Untätigkeit

dgti

- 12. September 1989, europäisches Parlament *„fordert die Kommission, den Rat und die Mitgliedstaaten auf, Ausweise zu erstellen, die die Transsexuellen auf Wunsch als solche ausweisen und EG-weit anerkannt sind;“*
- 2008 forderte das BVerfG die Regierung explizit auf, das TSG innerhalb eines Jahres zu reformieren
- Verschiedene Gruppen erstellten konkrete Vorschläge
- Der Referentenentwurf der Regierung wurde allgemein von trans* Gruppen stark kritisiert
- Mai 2009 brachten Die Grünen einen eigenen Entwurf ein, wurde abgelehnt, aktueller Entwurf von 2010
- 2011 weiterer Vorschlag Die Linke

Deutsche Untätigkeit

dgti

- 19. Juni 2009 wurde lediglich §8 (1) 2. gestrichen, Erfordernis der Ehelosigkeit
- 2011 formierte sich außerpolitischer Arbeitskreis TSG Reform
  1. Juni 2012 wurde ein breit getragenes Papier veröffentlicht

Deutsche Untätigkeit

dgti

- CDU / SPD Regierung nahm 2013 in Koalitionsvertrag:

  „Die durch die Änderung des Personenstandrechts für intersexuelle Menschen erzielten Verbesserungen werden wir evaluieren und gegebenenfalls ausbauen und die besondere Situation von trans- und intersexuellen Menschen in den Fokus nehmen.“

- Dies wird aktuell durch das BMFSFJ durch zwei interministerielle Arbeitsgruppen (IMAG) und Fachtage realisiert – zu inter* und trans*
- Fachgespräche zu trans* finden ab Mitte 2016 bis Februar 2017 statt, das letzte wird das TSG zum Thema haben

International

dgti

- Internationale Gruppen betreiben seit Jahren aktive politische Lobby Arbeit, ILGA, ILGA Europe, TGEU uvm.
- Mai 2012, auf Initiative und starkes Engagement und Einbeziehung von trans* Menschen verabschiedet Argentinien ein weitreichendes Gesetzespaket
  - Selbstbestimmung oberstes Gebot,
    keine Gutachten oder ähnliche Voraussetzungen
  - Schutz der geschlechtlichen Identität
  - Recht auf medizinische Behandlung,
    „informed consent model“ (ICM)

International

dgti

- 2012 Schweden ändert sein Gesetz zur „gender recognition“, Wegfall medizinischer Voraussetzungen und der Begutachtung
- 2013 in „Zeitschrift für Sexualforschung“ ausführlicher Artikel zur Problematik der Begutachtungen nach TSG: *„Nach Auffassung der Autorin sind Psychiatrie und Psychologie wie auch andere fachverwandte Disziplinen nicht in der Lage, objektive und objektivierbare Aussagen zur Geschlechtsbegutachtung zu treffen.“*
- Januar 2014 wird Deutschland ausdrücklich im Bericht von Amnesty International erwähnt „THE STATE DECIDES WHO I AM - LACK OF LEGAL GENDER RECOGNITION FOR TRANSGENDER PEOPLE IN EUROPE“,

International

dgti

- 14. Mai 2014, IDAHOT, Vertreter_innen 17 europäischer Staaten ratifizieren eine Absichtserklärung

  „7. Remove abusive and disproportionate requirements for legal gender recognition, make available appropriate gender reassignment services and ensure that no-one is subjected to gender reassignment procedures without his or her consent;“

  Deutsches Vertreter_innen waren nicht darunter.

- 11. Juni 2014, Dänemark, Parlament verabschiedet Gesetz zur Anerkennung auf einfachen Antrag – allerdings mit Karenzzeit von 6 Monaten

International

dgti

- 1. April 2015 verabschiedet Malta ein weitreichendes Gesetz nach argentinischem Vorbild, Malta nimmt zusätzlich die geschlechtliche Identität als zu schützenswertes Gut in seine Verfassung auf!
- April 2015, norwegische Kommission des Gesundheitsministeriums empfiehlt, die alleinige Selbsteinschätzung der Person anzuerkennen, März 2016 wurde das entsprechende Gesetz vom Parlament verabschiedet

International

dgti

- 22. April 2015, der Europarat verabschiedet, mit den Stimmen der Deutschen Vertreter_innen, Resolution 2048, Forderung gesetzliche Maßnahmen und Regelungen zu schaffen, die eine niederschwellige Anerkennung und Absicherung der persönlichen Geschlechtsidentität ausschließlich basierend auf der Selbsteinschätzung der Person gewährleisten.
- 17. Juni 2015, Irland beschließt Gesetz zur „legal gender recognition“, ebenfalls ohne besondere Anforderungen

International

dgti

- 8. September 2015, europäisches Parlament zur Lage der Grundrechte in der Europäischen Union:

  „*85. verurteilt aufs Schärfste alle Formen der Diskriminierung und Gewalt, die gegen Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender und Intersexuelle (LGBTI) gerichtet sind und die auf Gesetze und politische Maßnahmen zurückzuführen sind, mit denen die Grundrechte von LGBTI-Personen beschnitten werden;“*

International

dgti

- Und weiter:

  „90. bedauert die Tatsache, dass Transgender-Personen in den meisten Mitgliedstaaten immer noch als geisteskrank betrachtet werden, und fordert die betreffenden Mitgliedstaaten auf, ihre nationalen Kataloge der Geisteskrankheiten zu überarbeiten und dabei sicherzustellen, dass medizinisch notwendige Behandlungen für alle Transgender-Personen verfügbar bleiben;“

Resumé

dgti

- Seit etwa 2011 / 2012 kommt langsam Fahrt auf
- International ist Selbstbestimmung der geschlechtlichen Indentität und der daraus erwachsenden Folgen Konsens
- Der Deutsche Gesetzgeber traut sich, trotz starken Drucks, nicht an eine Reform.
- Die Wirkmacht der IMAG wird im Wahljahr 2017 kritisch.

Folgen

dgti

- Dem Druck beugen und das TSG in Anspruch nehmen, oder…
  - Verträge des „alltäglichen Lebens“ können ohne TSG Verfahren rechtsverbindlich geschlossen werden
  - Der neue Vorname und entsprechende Anrede darf in den meisten Urkunden, gerade in Zeugnissen, bereits verwendet werden
  - Krankenkasse und Sozialversicherung können Anrede und Vorname ändern
  - Bankkarten (EC- und Kreditkarten) dürfen auf den neuen Vornamen ausgestellt werden (BAFin)
  - Krücke für künstlerisch Schaffende: Amtlicher Künstlername

Diskussion

dgti

- Zurückschauend auf den Beginn des Workshops und das gerade Vorgestellte
  - Wie könnte eine gute Lösung aussehen?
  - Was muss beachtet werden?
  - Wo liegen Gefahren?
  - …